

**Redebeitrag des Initiativeausschusses für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz zur Kundgebung
„Flüchtlinge schützen - Keine Abschaffung des individuellen Asylrechts im CDU-Grundsatzprogramm“ am 27. Februar 2024 in Mainz**

Das Recht, vor Gefahren für Leib und Leben zu fliehen, braucht notwendigerweise ein Recht auf Ankommen und auf Asyl! Das ist eine zentrale Lehre aus den furchtbaren Erfahrungen von Millionen Menschen, die in der Zeit des Dritten Reiches aus Deutschland fliehen mussten, und die verzweifelt ein Aufnahmeland gesucht, aber nicht gefunden haben.

Diese furchtbaren Erfahrungen waren der Grund dafür, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, darunter 24 Mitglieder der CDU, viele davon - wie z.B. Konrad Adenauer, Adolf Blomeyer, Johannes Brockmann, Jakob Kaiser, Adolf Kühn, Robert Lehr, Heinrich Rönneburg und Ernst Wirmer - selbst Verfolgte des Nationalsozialismus, 1949 im Grundgesetz ausdrücklich das individuell einklagbare Recht auf Asyl und nicht nur die Möglichkeit zur Gewährung von Asyl als staatlichen Gnadenakt verankert haben.

Die im Entwurf des CDU-Grundsatzprogramms vorgesehene Abschaffung des individuellen Asylrechts und die Auslagerung des Flüchtlingsschutzes aus Deutschland und der EU in sogenannte „*sichere Drittstaaten*“ wären aber nicht nur geschichtsvergessen. Sie wären auch in höchstem Maße unchristlich: Wer in seinem Nächsten ein Ebenbild Gottes sieht und ihn liebt wie sich selbst, der wird ihm in der Not schwerlich Aufnahme, Herberge und die Prüfung seines Anliegens verweigern und ihn einfach zurückweisen können und wollen.

Die im Entwurf des CDU-Grundsatzprogramms vorgesehene Abschaffung des individuellen Asylrechts und die Auslagerung des Flüchtlingsschutzes aus Deutschland und der EU in sogenannte „*sichere Drittstaaten*“ wären nicht nur geschichtsvergessen und unchristlich. Sie wären auch mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren. Wer solche Forderungen in sein Grundsatzprogramm schreibt, der schreibt sich ungeschrieben auch die Änderung des Grundgesetzes, den Austritt aus der Genfer Flüchtlingskonvention und den Austritt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention auf seine Fahnen. Denn in der Gesamtschau gewährleisten diese Rechtsakte, dass keine Person, die Schutz begehrt, an einer Grenze abgewiesen werden darf, ohne dass vorher in einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren geprüft wurde, ob ihr eine menschenrechtswidrige Behandlung droht.

Genau das wäre aber nicht mehr gewährleistet, wenn – so heißt es im Grundsatzprogrammentwurf – „*jeder, der in Europa Asyl beantragt, in einen sicheren Drittstaat überführt werden und dort ein Verfahren durchlaufen*“ soll.

Schon mit dieser Forderung befände sich die CDU künftig in der Gesellschaft jener Partei, zu der ihr Vorsitzender noch im Dezember 2021 versprochen hat, eine „*Brandmauer*“ errichten zu wollen. Im AfD-Grundsatzprogramm heißt es: „*In der Herkunftsregion von Flüchtlingsbewegungen, wie z.B. Nordafrika, werden Schutz- und Asylzentren in sicheren Staaten eingerichtet. (...) Anträge auf Schutz sollen danach nur noch dort gestellt und entschieden werden. Antragsteller in Deutschland und Europa sind ausnahmslos zur Rückkehr in diese Zentren zu verpflichten.*“

Sie befände sich aber nicht nur in der Gesellschaft der AfD, sondern sie ginge über diese AfD-Position sogar noch hinaus. Denn während im AfD-Grundsatzprogramm immerhin noch festgeschrieben ist, dass Asylsuchenden nach Anerkennung eines Schutzgrundes „*die sichere Reise nach Deutschland ermöglicht*“

wird, sollen laut Entwurf des CDU-Grundsatzprogramms die sicheren Drittstaaten dem Antragstellenden „im Falle eines positiven Ausgangs dauerhaft vor Ort Schutz gewähren. Trotz anerkanntem Schutzbedürfnis gäbe es also kein Recht auf Einreise in die EU und nach Deutschland.

Zuletzt: Die Idee, Staaten zu „Subunternehmern“ in Sachen „Flüchtlingsschutz“ zu machen, erinnert fatal an eine Entledigungskonzept, das schon in anderen Bereichen nicht menschenrechtskonform funktioniert. Es erinnert an jenes Subunternehmertum, mit dem Sozialstandards und Arbeitnehmer*innenrechte ausgehöhlt werden, die Verantwortung dafür verschleiert wird und die Betroffenen ohne Möglichkeit zurückbleiben, sich hiergegen zu wehren und ihre Rechte einzufordern oder einzuklagen.

Selbst innerhalb der EU sind die Lebensbedingungen für Schutzsuchende teilweise so menschenunwürdig, dass Gerichte ihre Rückführung dorthin mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention unterbinden.

Eine Auslagerung des Flüchtlingsschutzes in Drittstaaten, auf deren politische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung Deutschland und die EU genauso wenig direkten Einfluss nehmen können wie auf deren Umgang mit schutzsuchenden Menschen, wäre - zumal weil die Betroffenen sich rechtlich nicht zur Wehr setzen könnten - die inhumanste Variante einer Haltung, die mit „Not in my Backyard“ umschrieben werden muss und zur Maxime einer wertegeleiteten und dem Gedanken der christlichen Nächstenliebe verpflichteten Partei weder passt noch – mit welchen Argumenten auch immer - passend gemacht werden kann.

Mainz, den 27. Februar 2024